

nes Paars gefertigter Stiefeln verklagt, und er giebt nicht an, ob die Stiefeln jetzt oder vor 3 Jahren, oder früher gefertigt worden sind, so ist der Beklagte ganz ohne Nachricht. Ich hätte geglaubt, so viel, als jede kaufmännische Note diesfalls enthält, könnte im Bestellzettel anzubringen sein. Warum man ein Bedenken gegen die Angabe der Zeit findet, leuchtet mir nicht ein, und wenn der Königl. Commissair erklärt, sie dürfe nicht in den Bestellzettel hereingesetzt werden, so kann ich mich nicht damit einverstanden.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich habe nicht gesagt, es dürfe nicht hereingesetzt werden; ich habe bloß gesagt, es genüge, wie es im Gesekentwurf vorgeschlagen ist. Wenn man weiter gehen wollte, so wäre die Rücksicht auf die Zeit nicht die einzige, denn es müßten auch die Umstände, unter welchen das Geschäft gemacht worden ist, beachtet werden.

Präsident: Ich habe also zuvörderst zu fragen: Ob man das Gutachten der Deputation anzunehmen geneigt sei? Es wird mit 38 gegen 28 Stimmen abgeworfen. Dann: Ist die Kammer geneigt, sich für den Vorschlag des Hrn. Secr. Richter in der Fassung, die er durch die Zusätze des Vicepräsidenten D. Haase erhalten, zu erklären? Man erklärt sich einstimmig dafür.

Abg. Atenstädt: Das dritte Erforderniß der Bestellzettel soll der zur Verhandlung bestimmte Termin sein; das scheint auf §. 11. zurückzuweisen; da soll nämlich der Tag und die Stunde der Verhandlung bestimmt werden. Ich weiß nicht, ob nicht besser wäre, auch hier den Zusatz: „und die Stunde“ aufzunehmen, weil man außerdem, wenn man vom Termin spricht, den ganzen Tag darunter versteht, in seiner Verlängerung bis 5 Uhr. Es scheint aber der Gesekentwurf davon abzuweichen. Ich wollte mir daher die Frage an den Königl. Commissair in Bezug auf den Schluß der Paragraphe erlauben, wo es heißt: „unter Erörterung der Sache die sofortige Ertheilung eines Bescheides.“ Wenn nun die Stunde festgesetzt worden ist, zu welcher die Parteien erscheinen und die Sache verhandeln sollen, und der eine Theil findet sich nicht ein, so könnte man glauben, der Richter sei ermächtigt, den Bescheid sofort zu ertheilen und den nicht Erschienenen als ungehorsam zu betrachten. Will man diese Ansicht nicht annehmen, so würde der Vortheil des Gesetzes verloren gehen. Man setze z. B. den Termin um 9 Uhr an, und muß eine Frühstunde ansetzen, weil man nicht übersehen kann, wie lange die Verhandlung und Erörterung dauert, und wie viel sie Zeit wegnehmen wird. Nun könnte aber der, welcher verklagt ist, den Richter sehr lange aufhalten, wenn er zur bestimmten Stunde nicht erscheinen darf; er kann bis 3/5 Uhr außenbleiben, wenn man nicht annimmt, daß der, der nicht zur bestimmten Stunde erscheint, mit der Strafe des Ungehorsams belegt werden kann. Daher scheint mir nothwendig, neben dem zur Verhandlung bestimmten Termin auch die Stunde mit aufzunehmen. Dadurch wird ausgedrückt, daß der Richter ermächtigt sei, wenn eine Partei zur festgesetzten Stunde nicht erscheint, die Verhandlung vor sich gehen zu lassen und endlich auch zu entscheiden.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Es ist die Frage, die der geehrte Abg. angeregt hat, nicht unerwogen geblieben. Man hat aber bedenklich gefunden, die Folgen des Ungehorsams dann eintreten zu lassen, wenn die Parteien zur bestimmten Stunde nicht erscheinen. Ich will die Differenzen, die dabei durch den abweichenden Gang der Uhren entstehen können, nicht einmal erwähnen; allein es kann oft ein unbedeutendes Hinderniß eintreten, welches verursacht, daß die Partei nicht erscheinen kann. Es würde sehr hart sein, wenn der Kläger sogleich nach dem Glockenschlage darauf dringen könnte, daß auf sein Anbringen auch in Abwesenheit des Gegners sofort in der Sache entschieden werde. Man ist von der Ansicht ausgegangen, daß zwar die Stunde im Bestellzettel angegeben werde, wenn die Partei erscheinen soll, und daß jede Partei, die nicht zur gesetzten Stunde erscheint, die Nachtheile zu tragen hat, die dadurch für den Gegner erwachsen; daß aber, so lange der Richter noch an Ort und Stelle sich befindet, die Sache auch später vorgenommen werden könne. Kame eine der Parteien so spät, daß der Richter den Termin nicht abhalten könnte, so würde sie die durch Ansetzung eines andern Termins entstehenden Kosten tragen müssen.

Abg. Atenstädt: Hierauf erlaube ich mir zu erwiedern, daß dann der Richter kaum im Stande sein wird, die Erörterung vollständig und mit Umsicht aufzunehmen. Sonach muß er mit der Verhandlung und Bescheidsertheilung wenigstens bis 5 Uhr warten; wenn die Partei 3/5 Uhr noch erscheint, so muß er die Erörterung vornehmen, selbst wenn er in diesem Augenblicke andere Sachen zu expediren hat. Wenn es am Schlusse der Paragraphe heißt, daß sofort die Ertheilung des Bescheids nach Erörterung der Sache erfolgen solle; so kann man annehmen, daß, wenn der Kläger sich stellt, und seine Klage aufgenommen, der Andere aber immer noch nicht erschienen ist, sofort der Bescheid ertheilt werden kann, und ebenso, wenn der Kläger außenbleibt, der Beklagte aber erscheint und auf Fortsetzung der Sache dringt. Entweder muß darüber Etwas ausgedrückt werden, oder Jeder wird es so verstehen, wie ichs verstehe.

Präsident: Also der Abg. Atenstädt beantragt, in der §. 12. den Tag und die Stunde aufzunehmen. Ich frage daher die Kammer: Ob sie den Antrag zu unterstützen gemeint sei? Wird ausreichend unterstützt.

Referent Kour: Ich wollte mir zu bemerken erlauben, daß mir ein Zusatz eigentlich nicht so nothwendig erscheint. In der §. 11. heißt es: „das Gericht hat Tag und Stunde.“ (s. oben Seite 891.) In der §. 12. dagegen heißt es: „die Bestellzettel.“ Mit dem Ausdrucke „Termin“ ist hier der Tag und die Stunde des Termins gemeint. Will der Herr Antragsteller dadurch bewirken, daß die Folgen des Ungehorsams auch dann eintreten, wenn der Beklagte zwar nicht zu der in der Ladung bestimmten Stunde, doch aber noch an demselben Tage erscheint, daß also die jetzigen Prinzipien über die Dauer der Gerichtszeit geändert werden sollen, so würde dies durch den Antrag nicht erlangt werden können; es würde ein